



Erläuternder Bericht des Finanzdepartements zum Gesetz über die Beteiligung der Einwohner- gemeinden an den Kosten des Kantons für den Zeitraum 2027 bis 2031

15. September 2026

Zusammenfassung.....	3
I. Ausgangslage.....	4
1. Allgemeines	4
2. Drei Säulen-Konzept.....	4
3. Anhörung der Einwohnergemeinden.....	4
II. Grundzüge der Vorlage	5
4. Zweck	5
5. Beitragspflicht und Beitragshöhe	5
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	6
IV. Finanzielle Auswirkungen	8
V. Zeitplan.....	9
Anhang	10

Zusammenfassung

Der Kanton Obwalden und seine Einwohnergemeinden wollen die zukünftigen finanziellen Herausforderungen gemeinsam meistern. Angesichts der angespannten finanziellen Situation des Kantons haben der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden beschlossen, in einem gemeinsamen Projekt die Kosten- und Steuerstrukturen des Kantons und der Einwohnergemeinden zu analysieren und anschliessend die evaluierten Massnahmen umzusetzen. Das gemeinsame Projekt sieht für die Jahre 2027 bis 2031 eine Beteiligung der Einwohnergemeinden am kantonalen Staatshaushalt vor. Mit dem vorliegenden Gesetz wird diese Beteiligung auf einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage geregelt. Die Vorlage schafft eine transparente Ordnung für die Erhebung der Gemeindebeiträge und deren Verteilung unter den Einwohnergemeinden. Ziel der Vorlage ist es, für die Periode 2027 bis 2031 eine verständliche und praktikable Lösung zu schaffen. Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal fünf Millionen Franken (Höchstbetrag) an den Aufwänden des Kantons.

Fällt das operative Ergebnis der Staatsrechnung eines Rechnungsjahres besser aus als im kantonalen Budget für dieses Rechnungsjahr vorgesehen, reduziert sich der von den Einwohnergemeinden zu leistende Gesamtbeitrag um die entsprechende Differenz. Das operative Ergebnis umfasst sämtliche ordentlichen Erträge und Aufwände der Erfolgsrechnung. Nicht dazu zählen finanzpolitische Transaktionen wie Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen oder Entnahmen aus bzw. Einlagen in die finanzpolitischen Reserven. Dagen werden ordentliche Erträge und Aufwände wie bspw. Personalaufwendungen, Unterhaltskosten für Infrastruktur, die Steuererträge oder die Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) dem operativen Ergebnis zugerechnet. Das operative Ergebnis bildet damit eine klar definierte und nachvollziehbare Grösse für die Festlegung des Beitrags. Unabhängig davon wird der Gesamtbeitrag zusätzlich reduziert, soweit der Kanton im entsprechenden Rechnungsjahr finanzpolitische Reserven bilden kann oder der Bestand an finanzpolitischen Reserven zusammen mit dem Bilanzüberschuss den Wert per 31. Dezember 2025 übersteigt. Der Gesamtbeitrag kann bis auf null Franken reduziert werden.

Die Verteilung des Gesamtbetrags auf die Einwohnergemeinden erfolgt nach einem zweistufigen Schlüssel. Die Einwohnergemeinde Sarnen übernimmt einen festen Anteil von 1,2 Millionen Franken pro Jahr (bei einem maximalen Gesamtbetrag von fünf Millionen Franken). Der verbleibende Restbetrag wird auf die übrigen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl verteilt. Reduziert sich der Gesamtbetrag, wird der Anteil von Sarnen proportional gekürzt; der verbleibende Restbetrag wird entsprechend neu nach Einwohnerzahl aufgeteilt.

Das Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft. Damit wird sichergestellt, dass die Beitragspflicht bereits für das Rechnungsjahr 2027 gilt, auch wenn der politische Prozess erst im Verlaufe des Jahres 2027 abgeschlossen werden kann. Die Geltungsdauer ist auf den 31. Dezember 2031 befristet.

I. Ausgangslage

1. Allgemeines

Der Kanton Obwalden steht seit mehreren Jahren vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Trotz eingeleiteter Sparmassnahmen und einer zurückhaltenden Ausgabenpolitik werden in den nächsten Jahren Defizite ausgewiesen. Vor diesem Hintergrund beschlossen der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden die finanziellen Herausforderungen gemeinsam anzugehen. Ziel ist es, in einem partnerschaftlichen Prozess auf Augenhöhe mögliche Lösungsansätze zu erarbeiten. Eine Steuererhöhung ist – wenn immer möglich – zu vermeiden.

Unter der Leitung der Vorsteherin des Finanzdepartements nahm im Herbst 2025 eine breit abgestützte Projektsteuerung ihre Arbeit auf. Darin vertreten sind Delegierte der kantonalen Verwaltung sowie aller Einwohnergemeinden. Vertreter des Kantonsrats werden im Rahmen einer Echogruppe ebenfalls in den Prozess eingebunden.

2. Drei Säulen-Konzept

Die Einwohnergemeinden und der Kanton haben sich auf Antrag der Projektsteuerung auf ein gemeinsames Vorgehen nach einem Drei-Säulen-Konzept verständigt. Diese sind:

1. Befristete Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden an den Kantonshaushalt
2. Analyse der Kosten- und Steuerstrukturen von Kanton und Einwohnergemeinden im Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinwesen
3. Umsetzung von evaluierten Einzelmassnahmen

Die befristete Kostenbeteiligung bildet die erste und zeitkritischste Massnahme. Damit soll der finanzielle Spielraum geschaffen werden, um die zweite und dritte Säule sorgfältig zu erarbeiten und umzusetzen.

Parallel zur Kostenbeteiligung werden die Kosten- und Steuerentwicklungen von Kanton und Einwohnergemeinden umfassend analysiert und mit ähnlich strukturierten Kantonen und Einwohnergemeinden verglichen (2. Säule). Es geht darum festzustellen, wie effizient der Kanton und seine Einwohnergemeinden als Ganzes im Vergleich mit anderen Gemeinwesen strukturiert und organisiert sind. Dieser Benchmark-Vergleich soll allfällige kostentreibende Bereiche eruieren und aufzeigen, wo der Finanzhaushalt des Kantons und der Einwohnergemeinden als Ganzes entlastet oder das Ausgabenwachstum mindestens verlangsamt werden kann. Die Bearbeitung der zweiten Säule und die Umsetzung der daraus resultierenden Einzelmassnahmen (3. Säule) wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

3. Anhörung der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden erhielten im Vorfeld die erforderlichen Unterlagen und hatten bis am 4. September 2026 Gelegenheit, im Rahmen einer Anhörung zur vorgesehenen Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten des Kantons Stellung zu nehmen.

Die Anhörung ergab eine einhellige Unterstützung der Vorlage. Insbesondere fand der im Gesetzesentwurf vorgesehene Verteilschlüssel für die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den kantonalen Kosten Zustimmung. Der Gesetzesentwurf wird damit von sämtlichen Einwohnergemeinden mitgetragen.

II. Grundzüge der Vorlage

4. Zweck

Mit der vorliegenden Gesetzesvorlage wird die gesetzliche Grundlage für eine befristete Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten des Kantons geschaffen. Die Beteiligung ist auf die Jahre 2027 bis 2031 beschränkt. Damit handelt es sich um eine explizit befristete Sonderregelung, welche nach Ablauf der Geltungsdauer automatisch ausser Kraft tritt.

5. Beitragspflicht und Beitragshöhe

Der jährliche Gesamtbeitrag beträgt maximal fünf Millionen Franken. Der effektive Beitrag ist an das operative Ergebnis der Staatsrechnung gekoppelt, wobei als Referenz das jeweilige kantonale Budget für das Rechnungsjahr dient. Schliesst die Staatsrechnung eines Rechnungsjahres besser ab als im kantonalen Budget für dieses Jahr vorgesehen, reduziert sich der von den Einwohnergemeinden im Folgejahr zu leistende Gesamtbeitrag um die entsprechende Differenz.

Zusätzlich wird berücksichtigt, ob der Kanton im entsprechenden Rechnungsjahr finanzpolitische Reserven bilden kann oder ob der Bestand der finanzpolitischen Reserven zusammen mit dem Bilanzüberschuss den Stand per 31. Dezember 2025 übersteigt. In beiden Fällen reduziert sich der von den Einwohnergemeinden im Folgejahr zu leistende Gesamtbeitrag im entsprechenden Umfang. Damit wird sichergestellt, dass die Mittel der Einwohnergemeinden nicht zur Bildung zusätzlicher Reserven verwendet werden. Der Gesamtbeitrag kann höchstens bis auf null Franken reduziert werden.

Die Einwohnergemeinde Sarnen leistet einen festen Anteil am Gesamtbeitrag in der Höhe von 1,2 Millionen Franken. Der verbleibende Restbetrag wird auf die übrigen Einwohnergemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl verteilt. Verringert sich der Gesamtbeitrag (Basis fünf Millionen Franken), reduziert sich der Anteil von Sarnen in der Höhe von 1,2 Millionen Franken proportional. Der verbleibende Restbetrag wird entsprechend neu aufgeteilt.

Bei der Prüfung möglicher Kostenteiler (nach Finanzkraft, Einwohnerzahl, Mischformen etc.) hat die Projektsteuerung festgestellt, dass es immer eine Einwohnergemeinde in Franken übermässig stark trifft. Dies wäre auch bei der Anwendung der Einwohnerzahl als Verteilschlüssel der Fall. Aus diesem Grund haben sich die Obwaldner Gemeinderatsgremien im Sinne eines Kompromisses darauf geeinigt, dass Sarnen als deutlich grösste Einwohnergemeinde einen festen Anteil von 1,2 Millionen Franken leistet und die verbleibenden 3,8 Millionen unter den restlichen Einwohnergemeinden nach Einwohnerzahlen aufgeteilt werden. Dieses Vorgehen führt dazu, dass sechs Einwohnergemeinden denselben Betrag pro Kopf zahlen. Der Kopfbetrag von Sarnen ist hingegen - trotz des hohen Gesamtbetrags von 1,2 Millionen Franken - etwas tiefer.

Die Kostenbeteiligung führt beim Kanton für die Dauer von fünf Jahren zu zusätzlichen Einnahmen von bis zu fünf Millionen Franken pro Jahr. Diese Mittel leisten einen massgeblichen Beitrag zur kurzfristigen Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushalts. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Einwohnergemeinden mit begrenzten finanziellen Spielräumen konfrontiert sind. Die Vorlage trägt diesem Umstand Rechnung durch:

- die klare zeitliche Befristung;
- die Koppelung an das effektive Rechnungsergebnis des Kantons;
- einen ausgewogenen Verteilschlüssel;
- sowie die parallele Weiterbearbeitung von Entlastungsmassnahmen für Kanton und Einwohnergemeinden.

Die Kostenbeteiligung ist Ausdruck eines gemeinsamen Verantwortungsverständnisses und eines partnerschaftlichen Ansatzes zur Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit.

Die vorgesehene Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kosten des Kantons ist im Finanzplan des Kantons für die Jahre 2027 bis 2031 bereits berücksichtigt. Die Beteiligung ist somit bereits heute Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Beitragspflicht

Das Gesetz regelt die Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Kantonsfinanzen für die Jahre 2027 bis 2031. Es handelt sich ausdrücklich um eine befristete Sonderregelung. Entsprechend werden die Einwohnergemeinden in Absatz 1 dazu verpflichtet, in den Jahren 2027 bis 2031 einen jährlichen Beitrag an die Kosten des Kantons zu leisten.

Absatz 2 legt den jährlichen Gesamtbeitrag auf maximal fünf Millionen Franken fest. Diese Höhe basiert auf den Erkenntnissen aus der ursprünglich geplanten Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden bei den Wohn- und Tagesstrukturen für Erwachsene, der separativen Sonderschulung sowie der spitalexternen Gesundheitspflege. Geplant war eine Erhöhung des Kostenanteils der Einwohnergemeinden bei den Wohn- und Tagesstrukturen sowie der separativen Sonderschulung von 25 Prozent auf 50 Prozent sowie die vollständige Übernahme der Kosten für die spitalexterne Gesundheitspflege (Spitex) durch die Einwohnergemeinden.

Art. 2 Reduktion des Gemeindebeitrags

Dieser Artikel regelt die Reduktion des von den Einwohnergemeinden zu leistenden Gesamtbeitrags. Dabei wird auf das operative Ergebnis abgestellt. Das operative Ergebnis entspricht dem Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwände der Erfolgsrechnung. Es umfasst somit alle laufenden Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der ordentlichen Haushaltsführung des Kantons anfallen. Es umfasst damit sämtliche ordentlichen Positionen, wie Personalaufwendungen, Steuererträge oder allfällige SNB-Ausschüttungen. Nicht erfasst werden finanzpolitische Transaktionen wie Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen oder Entnahmen aus finanzpolitischen Reserven. Die Kennzahl ist somit durch die laufende Haushaltsführung und die ordentlichen Erträge und Aufwendungen geprägt und nicht durch gezielte finanzpolitische Massnahmen beeinflussbar.

Fällt das operative Ergebnis der Staatsrechnung eines Rechnungsjahres besser aus als im kantonalen Budget für dieses Rechnungsjahr vorgesehen, reduziert sich der von den Einwohnergemeinden im Folgejahr zu leistende Gesamtbeitrag um die entsprechende Differenz. Bei der Wahl dieses Mechanismus wurde darauf geachtet, eine robuste und transparente Kennzahl zu verwenden. Der Bezug auf das operative Ergebnis ist sachgerecht. Als Referenz dient jeweils das vom Kantonsrat beschlossene Budget. Dadurch wird Transparenz und Nachvollziehbarkeit für alle Beteiligten sichergestellt.

Zusätzlich zum Vergleich zwischen Budget und Rechnung wird berücksichtigt, ob der Kanton im entsprechenden Rechnungsjahr finanzpolitische Reserven bilden kann oder ob die finanzpolitischen Reserven zusammen mit dem Bilanzüberschuss den Bestand per 31. Dezember 2025 übersteigen. In diesem Fall reduziert sich der von den Einwohnergemeinden zu leistende Gesamtbeitrag im Folgejahr im entsprechenden Umfang. Damit wird sichergestellt, dass Beitragsleistungen der Einwohnergemeinden nicht zur Äufnung finanzpolitischer Reserven führen.

Art. 3 Verteilschlüssel

Diese Bestimmung regelt die Verteilung des jährlichen Gesamtbetrags auf die einzelnen Einwohnergemeinden. Der Verteilschlüssel wurde im Rahmen eines Kompromisses unter den Einwohnergemeinden festgelegt. Die Einwohnergemeinde Sarnen übernimmt einen festen Anteil am Gesamtbeitrag. Dieser beträgt im Ausgangszeitpunkt 1,2 Millionen Franken pro Jahr bei einem maximalen Gesamtbeitrag von fünf Millionen Franken. Der verbleibende Restbetrag wird auf die übrigen Einwohnergemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

Reduziert sich der Gesamtbeitrag gemäss Art. 2, so wird auch der Anteil der Einwohnergemeinde Sarnen proportional im gleichen Verhältnis gekürzt. Der verbleibende Restbetrag wird anschliessend wiederum nach Einwohnerzahl auf die übrigen Einwohnergemeinden verteilt.

Diese Lösung trägt dem Anliegen nach einer pragmatischen, nachvollziehbaren und politisch breit abgestützten Lösung Rechnung. Die Einwohnerzahl ist ein anerkannter und in zahlreichen Verbundprojekten bewährter Verteilschlüssel. Sie stellt sicher, dass sich die Einwohnergemeinden grundsätzlich in vergleichbarer Weise an der Bewältigung dieser gemeinsamen Herausforderung beteiligen.

Andere Kriterien erwiesen sich als weniger geeignet. Faktoren wie beispielsweise die Gemeindefläche stehen in keinem direkten Zusammenhang mit der vorliegenden Fragestellung. Auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde wurden bewusst nicht als Verteilschlüssel herangezogen. Die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden werden bereits durch den innerkantonalen Finanzausgleich berücksichtigt. Würden einzelne Projekte zusätzlich nach Finanzkraft finanziert, würden bestehende Ausgleichsmechanismen teilweise überlagert und deren Wirkung abgeschwächt.

Der gewählte Verteilschlüssel ist das Ergebnis intensiver Diskussionen. Es wurden verschiedene Varianten geprüft, darunter rein einwohnerbasierte Modelle, ressourcenbasierte Modelle sowie steuerertrags- und steuerfussbasierte Modelle und deren Kombinationen. Konkret wurden folgende Verteilvarianten diskutiert:

- Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl
- Verteilschlüssel nach Ressourcenindex
- Verteilschlüssel nach Steuerertrag
- Verteilschlüssel nach Steuerertrag unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen des kantonalen Finanzausgleichs
- Verteilschlüssel nach Steuerertrag pro Kopf unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen des kantonalen Finanzausgleichs
- Verteilschlüssel nach einer einheitlichen Steuerfuss-Einheit
- Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl und nach Steuerertrag unter Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen des kantonalen Finanzausgleichs
- Verteilschlüssel nach Einwohnerzahl und nach Ressourcenindex nach Ausgleich der Finanzkraft

Art. 4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinden erfolgt nach Verabschiedung der Staatsrechnung auf Grundlage der ständigen Wohnbevölkerung.

Beispiel Berechnung und Fakturierung des Beitrags 2031:

Wird die Jahresrechnung 2030 Ende Mai 2031 vom Kantonsrat genehmigt, steht zu diesem Zeitpunkt fest, ob und in welchem Umfang das operative Ergebnis des Kantons gegenüber dem für 2030 budgetierten Wert abweicht. Diese Abweichung ist massgebend für die Berechnung des Gesamtbeitrags der Einwohnergemeinden für das Jahr 2031. Zu diesem Zeitpunkt ist

ebenfalls bekannt, ob finanzpolitische Reserven gebildet worden sind bzw. ob die finanzpolitischen Reserven zusammen mit dem Bilanzüberschuss den Stand per 31. Dezember 2025 übersteigen. Mitte des Jahres 2031 kann somit der Beitrag für 2031 berechnet und fakturiert werden. Im Laufe der zweiten Jahreshälfte dürfte auch die Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2030 feststehen. Die Einwohnergemeinden verbuchen den Betrag als Transferaufwand im Konto 3631.

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2027 in Kraft, gilt erstmals für das Rechnungsjahr 2027 und ist befristet bis zum 31. Dezember 2031.

Im Gesetz ist definiert, dass die Inkraftsetzung per 1. Januar 2027 erfolgt. Auch wenn der politische Prozess erst im Jahr 2027 abgeschlossen ist, wird damit sichergestellt, dass das Gesetz für das Rechnungsjahr 2027 bereits Anwendung findet.

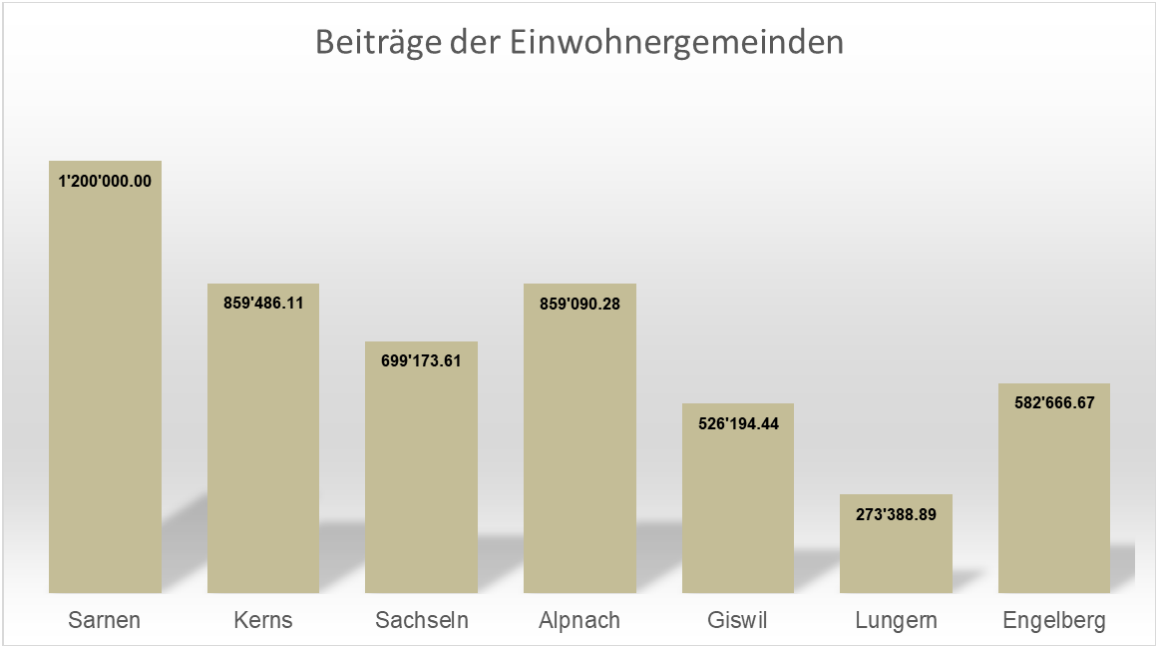
Die rückwirkende Inkraftsetzung ist zulässig, wenn sie ausdrücklich vorgesehen ist, zeitlich mässig ausgestaltet wird, sachlich begründet ist und keine stossenden Ungleichheiten oder wohlverworbenen Rechte verletzt. Sämtliche Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die Einwohnergemeinden entsteht eine jährliche maximale Belastung von insgesamt fünf Millionen Franken. Sie reduziert sich bei einem besseren Rechnungsergebnis des Kantons oder bei einer Äufnung der Reserven entsprechend. Für den Kanton ergibt sich daraus eine Entlastung bzw. ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung seiner Kosten. Die Verteilung anhand des aufgezeigten Schlüssels führt zu folgenden Belastungen bei den Einwohnergemeinden (Basis: ständige Wohnbevölkerung per 31. Dezember 2025):

Einwohnergemeinde	Einw.Zahl	Verteilung in Fr.	Kosten pro Einw. in Fr.
Sarnen	10 862	1 200 000.00	110.48
Kerns	6 514	859 486.11	131.94
Sachsln	5 299	699 173.61	131.94
Alpnach	6 511	859 090.28	131.94
Giswil	3 988	526 194.44	131.94
Lungern	2 072	273 388.89	131.94
Engelberg	4 416	582 666.67	131.94
Total	39 662	5 000 000.00	

Tabelle 1: Übersicht der kalk. geschuldeten Beiträge der Einwohnergemeinden



Grafik 1: Grafische Übersicht der kalk. geschuldeten Beiträge der Einwohnergemeinden

V. Zeitplan

Aktivität	Datum
1. Lesung Regierungsrat	15. September 2026
Vernehmlassung (inkl. Informationsveranstaltung)	Oktober – Dezember 2026
2. Lesung Regierungsrat	Januar 2027
1. Lesung Kantonsrat	11. März 2027
2. Lesung Kantonsrat	20./21. Mai 2027
Ablauf Referendumsfrist (30 Tage)	
Rückwirkende Inkraftsetzung	1. Januar 2027

Anhang

Kanton Obwalden

Finanzplan 2026-2031

Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2025	Budget 2026	Finanzplan 2027	Finanzplan 2028	Finanzplan 2029	Finanzplan 2030	Finanzplan 2031
<u>Erfolgsrechnung</u>							
Betrieblicher Aufw and	345'452'383.42	344'606'800.00	343'622'500.00	347'396'400.00	352'650'800.00	353'819'900.00	354'098'300.00
Betrieblicher Ertrag	316'452'256.68	313'638'940.00	319'196'400.00	327'923'700.00	333'536'500.00	339'351'300.00	345'370'400.00
<i>[Kostenbeteiligung Einwohnergemeinden bereits im betr. Ertrag enthalten]</i>			<i>[5'000'000]</i>	<i>[5'000'000]</i>	<i>[5'000'000]</i>	<i>[5'000'000]</i>	<i>[5'000'000]</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-29'000'126.74	-30'967'860.00	-24'426'100.00	-19'472'700.00	-19'114'300.00	-14'468'600.00	-8'727'900.00
Ergebnis aus Finanzierung	18'750'888.38	34'753'900.00	16'091'900.00	16'352'900.00	16'505'900.00	16'779'900.00	16'989'900.00
Operatives Ergebnis	-10'249'238.36	3'786'040.00	-8'334'200.00	-3'119'800.00	-2'608'400.00	2'311'300.00	8'262'000.00
Ausserordentlicher Aufw and	2'784'121.85	2'515'900.00	2'406'500.00	2'498'100.00	2'774'700.00	3'036'300.00	3'247'800.00
Ausserordentlicher Ertrag/Auflösung von Reserven	13'500'000.00	1'100'000.00	13'600'000.00	9'100'000.00	9'200'000.00	4'800'000.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	466'639.79	2'370'140.00	2'859'300.00	3'482'100.00	3'816'900.00	4'075'000.00	5'014'200.00
<u>Eigenkapital</u>							
Spezialfinanzierungen	2'253'048.45						
Finanzpolitische Reserven	58'200'000.00						
Bilanzüberschuss	3'217'582.57						